

## **Fusionsvertrag Absorptionsfusion gemäss Art. 3 FusG FUSIONSVERTRAG (Fassung Sitzung 12.08.2025)**

zwischen

**Jägersektion Scalottas**, ohne Eintrag im Handelsregister, als Mitglied im BKPJV, mit Sitz in der Gemeinde Vaz/Obervaz, handelnd durch den Sektionsvorstand,

als übertragender Verein

und

**Jägersektion Crap la Pala**, ohne Eintrag im Handelsregister, als Mitglied im BKPJV, mit Sitz in der Gemeinde Vaz/Obervaz, handelnd durch den Sektionsvorstand,

als übernehmender Verein

Vorbemerkungen :

Die Jägersektionen Scalottas und Crap la Pala sind Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie verfolgen den Zweck der Förderung des Jagdwesens im allgemeinen sowie der Patentjagd im besonderen, insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz. Die beiden Sektionen sind Mitglied im Bündner Kantonalen Patentjäger Verband (BKPJV).

Gründe der Fusion :

Die beiden Vereine haben in ihrer rechtlichen Eigenständigkeit schon in der Vergangenheit zahlreiche gemeinsame Aktivitäten (Hegetag, gemeinsamer Schiessstand etc.) entwickelt. Um die Vereinstätigkeit zu fördern und vereinfachen, haben die beiden Generalversammlungen der Jägervereine Scalottas vom 24.01.2025 und Crap la Pala vom 03.01.2025 die Zustimmung zu einer Fusion abgegeben.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien den folgenden Fusionsvertrag ab :

### **1. Fusion durch Absorption**

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass es sich um die Fusion zwischen zwei Vereinen im Sinne von Art. 4 FusG handelt und dass gestützt auf Art. 13 Abs. 2 FusG nur die Angaben von Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b FusG im vorliegenden Vertrag niedergelegt werden. Die Parteien nehmen überdies zur Kenntnis, dass gestützt auf Art. 14 Abs. 5 FusG kein Fusionsbericht erstellt werden muss.

Die vorgenannten Vertragsparteien (beide in der Rechtsform des Vereins) kommen überein, sich in der Form der Absorptionsfusion gemäss Art. 3 FusG (d.h. die Mitglieder der Jägersektion Scalottas treten in die Jägersektion Crap la Pala über) zusammenschliessen. Dabei ist die Sektion Crap la Pala die übernehmende, die Sektion Scalottas die übertragende Sektion. Die Fusion erfolgt mit Wirkung ab dem 1. November 2025.

## **2. Bilanzen, Jahresrechnung**

Die beiden Vorstände (Kassiere) sind verpflichtet, die Jahresrechnung und Bilanz für das Vereinsjahr 2025 (Scalottas) und 2024/25 (Crap la Pala) auf den 31. Oktober 2025 zu erstellen. Die Revisoren der beiden Vereine sind verpflichtet, die jeweiligen Abschlussbilanzen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Dabei gehen sämtliche Aktiven und Passiven der Jägersektion Scalottas auf die Jägersektion Crap la Pala durch Universalsukzession über. Die revidierten Abschlussbilanzen beider Vereine sind dem BKPJV zur Kenntnis zu übermitteln.

## **3. Übergang der Mitgliedschaft**

Durch die Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven werden die Mitglieder der Jägersektion Scalottas zu Mitgliedern der Jägersektion Crap la Pala. Innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung über die Fusion können die Vereinsmitglieder gemäss Artikel 19 Fusionsgesetz durch schriftliche Erklärung frei aus der zusammengeschlossenen Jägersektion Crap la Pala austreten. Wobei es nicht darauf ankommt, ob das austretende Mitglied dem Fusionsbeschluss zugestimmt hat oder nicht. Massgeblich für den Beginn der zwei-monatigen Frist ist der zeitlich zuletzt erfolgte Fusionsbeschluss. Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Erfolgt keine Mitteilung über den Austritt, verfügen alle per Datum des Beschlusses über die Fusion bei den Vertragsparteien verzeichneten Vereinsmitglieder über die Mitgliedschaft in der Jägersektion Crap la Pala.

B-Mitglieder, die nicht A-Mitglieder einer der Vertragsparteien sind, Veteranen-, Frei- und Ehrenmitglieder wie auch Passivmitglieder der Vertragsparteien behalten ihren Status auch im zusammengeschlossenen Verein Crap la Pala. Dasselbe gilt auch für Jagdkandidatinnen und Jagdkandidaten sowie die Gönner und Gönnerinnen.

Die jeweilige Mitgliedschaftsdauer wird zwecks Berechnung der Mitgliedschaftsdauer für den BKPJV von beiden Vereinen im Verein Crap la Pala vollumfänglich angerechnet.

## **4. Bedingungen und Rechtswirksamkeit der Fusion**

Der Fusionsvertrag ist von den Vorständen der fusionswilligen Vereine genehmigen zu lassen (Genehmigungsbeschluss ist zu protokollieren, Art. 12 Abs. 1 FusG), anschliessend ist der Fusionsvertrag durch die zuständigen Vertreter der Vereine zu unterzeichnen.

Anschliessend ist der Fusionsvertrag durch die jeweiligen Mitgliederversammlungen genehmigen zu lassen, erforderlich ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Fusionsvertrag gilt nur dann als abgeschlossen, wenn ihm beide Vertragsparteien zugestimmt haben.

#### 5. Vorbereitung der Fusion, Gründungsversammlung, Namensänderung, Änderung der Statuten

Die Parteien verpflichten sich nach Treu und Glauben auf eine Genehmigung dieses Vertrages durch die hierfür zuständigen Vereinsversammlungen auf eine erfolgreiche Fusion hinzuwirken.

Insbesondere

- koordinieren sie ihre Tätigkeiten im Hinblick auf die geplante Fusion
- informieren sie sich gegenseitig über alle mit der Fusion im Zusammenhang stehende Probleme
- gehen sie bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages keine ausserordentlichen Verpflichtungen mehr ein
- informieren sie ihre Mitglieder über das Einsichtsrecht und gewähren ihnen auf den Internetplattformen beider Vereine Einsicht in den Fusionsvertrag (Art. 16 Abs. 1 FusG) und in den Entwurf der abgeänderten Statuten des fusionierten Vereins.

#### 6. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind dem für die Gemeinde Vaz/Obervaz Lenzerheide zuständigen Regionalgericht Albula in Tiefencastel zu unterbreiten.

#### 7. Salvatorische Klausel

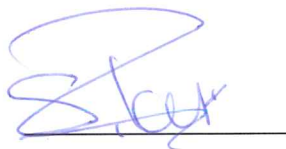
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur insoweit dahin, als sie nicht vollstreckbar oder ungültig ist. Sie ist nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der nicht vollstreckbaren oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages behalten ihre Gültigkeit.

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmungen durch die Generalversammlungen der beiden Vereine.

Der Fusionsvertrag wird in fünffacher Ausfertigung unterzeichnet.

Vaz/Obervaz-Lenzerheide, den 30. September 2025

Jägersektion Scalottas

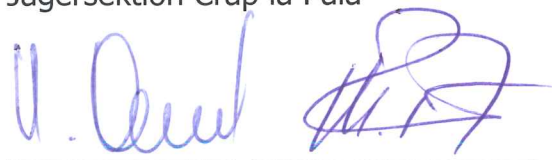


Susanne Parpan  
Präsidentin



Simon Mani  
Aktuar

Jägersektion Crap la Pala



Hans Conrad  
Präsident

Markus Rieter  
Aktuar